

## Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für Detailhandelsfachleute (DHF), Detailhandelsassistenten (DHA)

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche.GARDEN (APB GARDEN) per 31. Dezember 2010

Die Trägerschaft, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz (JardinSuisse), Zürich, erlässt nach Artikel 2, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 der Bildungsverordnung Detailhandelfachfrau/Detailhandelsfachmann vom 08. Dezember 2004 und Artikel 24 Absatz 3 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin /Detailhandelsassistent diese ergänzende Regelung über die Organisation der überbetrieblichen Kurse:

### A) Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse (ük)

#### Art. 1 | Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss Leistungszielen für die spezielle Branchenkunde zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

#### Art. 2 | Trägerschaft

Trägerschaft der Kurse ist der Unternehmerverband Gärtner Schweiz (JardinSuisse), welcher für die vom BBT anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche.GARDEN (APB GARDEN ) verantwortlich zeichnet.

### B) Mandat und Organ

Das Mandat für die Ausübung APB GARDEN vergibt JardinSuisse an Frau Sabine Bernhardsgrütter, Sekretariat und Gestaltung, Berglistrasse 17, 8608 Bubikon. Das Organ ist die Ausbildungs- und Prüfungsbranche.GARDEN (APB GARDEN) Berglistrasse 17, 8608 Bubikon

#### Art. 3 | Kommission für die überbetrieblichen Kurse (ük Kommission)

Die üK-Kommission konstituiert sich wie folgt:

- Präsident üK-Kommission	1 Mitglied
- Vertretung der Garten-Center	3-6 Mitglieder
- Fachlehrer-Vertreter	1 Mitglied
- Beisitz: Geschäftsstelle Ausbildungs- und Prüfungsbranche.GARDEN	1 Mitglied

Eine Erweiterung mit weiteren Mitgliedern ist jederzeit zulässig. Im übrigen konstituiert sich die üK-Kommission selbst.

- Die üK-Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal jährlich
- Die Einladung und Traktanden zur ordentlichen Sitzung werden von der Geschäftsstelle Polynatura.GARDEN vier Wochen im voraus versandt
- Über die Verhandlungen der üK-Kommission wird ein Protokoll geführt
- Beschlussfähigkeit erfolgt durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder

#### Art. 4 | Aufgaben

Die Geschäftsstelle APB GARDEN regelt die Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie führt Kasse/Bankkonto und gewährleistet Rechenschaft gegenüber dem Auftraggeber (Revision jährlich durch den Auftraggeber resp. üK Kommission)

- sie bestimmt auf Grundlage der Leistungsziele für die spezielle Branchenkunde die einzusetzenden Lehrmittel und Fachlehrer und die Erstellung von Kursunterlagen
- sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse
- sie erarbeitet, koordiniert und leitet die überbetrieblichen Kurse
- sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung
- sie garantiert die Qualitätssicherung
- sie ist verantwortlich für eine ordentliche Konto- und Buchführung

## C) Organisation und Durchführung

### Art. 5 | Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse werden in Block-Kursen oder an Einzeltagen durchgeführt. Sie dauern insgesamt 10 Tage für DHFachleute bzw. 8 Tage für DHAssistenten.

### Art. 6 | Aufgebot

Die Geschäftsstelle APB GARDEN erlässt die üK-Aufgebote und informiert Lernende und Auszubildende.

### Art. 7 | Besuchspflicht

Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Betriebe sind verantwortlich für die Teilnahme ihrer Lernenden an den Kursen.

### Art. 8 | Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den üK werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Lernende und Berufsbildner erhalten jeweils nach Ende üK I, II und III die Benotungen zugestellt.

### Art. 9 | Leitung der überbetrieblichen Kurse / üK-Referenten

Die Gesamtleitung der überbetrieblichen Kurse obliegt der Ausbildungs- und Prüfungsbranche.GARDEN. Als üK-Referenten sind Fachpersonen aus der Praxis zu wählen.

## D) Finanzierung

### Art. 10 | Leistungen der Lehrbetriebe

Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten und Kosten Lehrmittel entsprechend in Rechnung gestellt.

Wer aus zwingenden Gründen - wie bei ärztlich bescheinigter Krankheit oder durch Unfall - vor oder während des überbetrieblichen Kurses vom Kursbesuch befreit wird, muss die ausgefallenen Kurstage an einem anderen Datum absolvieren, sofern dies organisatorisch möglich ist.

Der Lehrbetrieb hat der APB GARDEN den Grund der Absenz sofort mitzuteilen und zu belegen.

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 der Berufsbildungsverordnung; im übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zu Anwendung.

### Art. 11 | Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

### Art. 12 | Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfälligen Zuwendungen Dritter und Erträgen aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft.

## E) Schlussbestimmungen

### Art. 13 | Inkrafttreten

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt diejenige vom 31. Dezember 2005 der vormaligen Trägerschaft Garten-Center Fachverband Schweiz, der seinerseits mit der Fusion per 1. Januar 2007 in JardinSuisse aufgegangen ist.

Zürich,

Schinznach,

---

**Carlo Vercelli**

**Geschäftsführer JardinSuisse**

---

**Karl Hautle**

**Präsident BBR Polynatura.GARDEN**

Verteiler: Sabine Berharsgrütter, Karl Hautle, Ablage JS